

SCHUTZKONZEPT GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 02. Juni 2021

1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat schweizweit geltende Massnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie verordnet. Demnach gilt in öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Maskentragpflicht. Dies bezieht sich auch auf die Durchführung von Gemeindeversammlungen. Bedingung ist, dass ein entsprechendes Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt wird. Weiter ist eine verantwortliche Person, die die Einhaltung des Schutzkonzeptes überwacht, zu definieren.

Der Gemeinderat Obfelden hat aufgrund der heute geltenden Bestimmungen entschieden, die Gemeindeversammlung vom 02. Juni 2021 durchzuführen. Die Gemeindeversammlung findet nicht wie üblich, im Singsaal der Schulanlage Chilefeld, sondern in der Mehrzweckhalle Zendenfrei statt. Für die Durchführung der Gemeindeversammlung gelten im Übrigen die Hygiene- und Schutzvorschriften des Bundes.

2 Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen dürfen nicht von der Gemeindeversammlung ausgeschlossen werden. Sie sollen jedoch ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen (Maskentragpflicht). Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3 Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung betreffend Einhaltung des Schutzkonzeptes während der Gemeindeversammlung obliegt folgenden Personen:

- Stephan Hinnens, Gemeindepräsident
- Christoph Kobel, Ressortvorsteher Finanzen (Stellvertretung)

5 Richtlinien / Massnahmen

Allgemein
Vorgaben Das Ansteckungsrisiko bzw. die Weiterverbreitung des Virus wird verhindert.
Umsetzung <ul style="list-style-type: none">- Es gilt auf dem gesamten Areal Zendenfrei eine Maskentragpflicht.- Alle Teilnehmenden, ausser Personen des gleichen Haushaltes, halten wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 m zueinander ein. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden.- Die Versammlungsleitung macht explizit auf die Trackingmassnahmen aufmerksam.- Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, sich im Sinne von Contact Tracing unter Angabe von Name, Vorname und Telefonnummer zu registrieren. Die erhobenen Personendaten werden 2 Wochen nach der GV vernichtet. Die Stimmberechtigten haben jedoch in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme, selbst wenn sie ihre Kontaktdaten nicht angeben wollen.- Bei einer Ansteckung an Covid19 sind die Teilnehmenden der GV verpflichtet, dies der Gemeindeverwaltung (Tel. 044 763 53 53) umgehend mitzuteilen.
Hygienevorschriften
Vorgaben Die geltenden Hygienevorschriften werden eingehalten.
Umsetzung <ul style="list-style-type: none">- Sämtliche Türen im Versammlungslokal stehen offen.- Die Teilnehmenden müssen eine Schutzmaske tragen und sind angehalten, sich beim Eintreffen im Versammlungslokal sowie beim Verlassen des Lokals die Hände zu desinfizieren. Es wird ausreichend Desinfektionsmittel (Platzierung von Spendern) durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.- Den Teilnehmenden werden im Bedarfsfall bzw. auf Verlangen Schutzmasken ausgehändigt.- Auf das Händeschütteln oder Begrüssungs-/ und Verabschiedungsküsse ist zu verzichten.- Es werden keine Papierdokumente abgegeben. Die Weisungsbroschüre kann von der Homepage herunterzuladen oder wird auf Wunsch den Teilnehmenden per Post zugestellt.

- Das Anfassen von Objektoberflächen (Treppengeländer, Türklinken usw.) ist zu vermeiden.
- Objekte wie Rednerpult, Mikrofon usw. werden nach jedem Gebrauch durch den Hausdienst desinfiziert.
- Personen, welche sich zu einem Geschäft äussern wollen, haben dies am dafür bestimmten Mikrofon zu tun. Die Maske muss auch bei Wortmeldungen getragen werden. Das Mikrofon darf nicht angefasst werden. Es wird nach jeder Nutzung mit einem neuen Schutzsäckli bestückt.
- Die öffentlichen Toiletten stehen zur Verfügung und können unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Schutzvorschriften genutzt werden.

Distanz halten

Vorgaben

Die geltenden Vorgaben in Bezug auf das Distanzhalten werden eingehalten.

Umsetzung

- Um eine geordnete Registrierung der Teilnehmenden zu Beginn der Versammlung sicherstellen zu können, werden die Stimmberechtigten gebeten, sich frühzeitig am Versammlungsort einzufinden.
- Auf jedem Sitzplatz wird ein Kontaktdatenblatt platziert, welches ausgefüllt werden muss.
- Zur Sicherstellung eines geordneten Zutritts zum Versammlungslokal erfolgt der Einlass der Teilnehmenden über den Haupt- und Nebeneingang sowie mehrere Saaltüren. Es werden entsprechende Wegweiser und Bodenmarkierungen angebracht.
- **Im Versammlungslokal, wie auch auf dem ganzen Gelände der Anlage Zendenfrei, besteht eine Maskentragpflicht. Bei den Sitzplätzen wird der Abstand von 1.5 m eingehalten (ausgenommen Personen aus dem gleichen Haushalt).**
- Stehen zu wenige Sitzgelegenheiten für Stimmberechtigte zur Verfügung, so haben (nichtstimmberichtigte) Gäste ihren Platz auf der Galerie einzunehmen
- Alle Personen werden zur Umsetzung der Schutzmassnahmen, insbesondere zur korrekten Verwendung der Hygienemasken durch den Versammlungsleiter informiert.
- Nach Abschluss der Versammlung werden die Teilnehmenden gebeten, das Lokal gestaffelt bzw. über die verschiedenen Saalausgänge bzw. den Haupt- sowie den Nebenausgang zu verlassen.

Information / Kommunikation

Vorgaben

Die Öffentlichkeit bzw. die Teilnehmenden werden in geeigneter Form über das geltende Schutzkonzept informiert.

Umsetzung

- Das Schutzkonzept wird auf der Webseite publiziert.
- Zu Beginn und am Ende der Gemeindeversammlung macht die Versammlungsleitung auf die Inhalte des Schutzkonzeptes aufmerksam.

8912 Obfelden, 10. Mai 2021

GEMEINDERAT OBFELDEN

Der Präsident:

Die Schreiberin:

S. Hinners

E. Meier